

Kurzbeschreibung:

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet sind, mehrmals und für eine begrenzte Zeit an verschiedenen Orten auf- und abgebaut zu werden.

Begriff:

Bauordnung für Berlin (BauO-Bln)

Gruppe: **Gesetze (Bundesländer)**
Stand: **12.10.2020**
Volltext: [BauO-Bln](#)

Begriff:

Bremische Landesbauordnung (BauO-HB)

Gruppe: **Gesetze (Bundesländer)**
Stand: **22.09.2020**
Volltext: [BauO-HB](#)

Begriff:

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO-LSA)

Gruppe: **Gesetze (Bundesländer)**
Stand: **18.11.2020**
Volltext: [BauO-LSA](#)

Begriff:

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (BauO-MV)

Gruppe: **Gesetze (Bundesländer)**
Stand: **26.06.2021**
Volltext: [BauO-MV](#)

Begriff:

Bayerische Bauordnung (BayBO)

Gruppe: **Gesetze (Bundesländer)**
Stand: **25.05.2021**
Volltext: [BayBO](#)

Begriff:

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

Gruppe: **Gesetze (Bundesländer)**
Stand: **09.02.2021**
Volltext: [BbgBO](#)

Begriff:

DGUV Vorschrift 19 - Unfallverhütungsvorschrift - Schausteller- und Zirkusunternehmen

Die DGUV Vorschrift 19 (DGUV V 19) regelt den Arbeitsschutz in Schausteller- und Zirkusunternehmen, um die Sicherheit von Beschäftigten und Besuchern zu gewährleisten. Sie umfasst Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen, Bränden, elektrischen Gefahren und anderen Risiken, die spezifisch für diese Unternehmen sind.

Arbeitgeber sind verpflichtet, eine umfassende Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört die Schulung von Mitarbeitern und die regelmäßige Überprüfung der Sicherheitsvorkehrungen. Notfallmanagementpläne, einschließlich Erste-Hilfe-Einrichtungen und Evakuierungsplänen, müssen erstellt und implementiert werden.

Besondere Aufmerksamkeit wird auf den Schutz von Beschäftigten und Besuchern bei den verschiedenen Aktivitäten und Attraktionen gelegt, die in Schausteller- und Zirkusunternehmen stattfinden. Dies beinhaltet auch die Gewährleistung der Sicherheit von Tieren, die in Zirkusvorstellungen auftreten.

Die DGUV V 19 legt fest, dass alle relevanten Sicherheitsmaßnahmen dokumentiert werden müssen, einschließlich der Gefährdungsbeurteilung, durchgeführter Maßnahmen und Mitarbeiterschulungen.

Die Einhaltung dieser Vorschrift ist für Schausteller- und Zirkusunternehmen verpflichtend. Sie dient dem Schutz aller Beteiligten und trägt dazu bei, Unfälle und Gesundheitsschäden zu verhindern. Verstöße können zu arbeits- und versicherungsrechtlichen Konsequenzen führen.

Gruppe: **UVT-Vorschriften**

Stand: **01.01.1997**

Volltext: [DGUV V19](#)

Herausgeber:

QHSE Akademie GmbH
Turnerstrasse 5
D-40764 Langenfeld

<https://www.qhse-akademie.de>



Haftungsausschluss:

Die QHSE Akademie GmbH übernimmt keine Haftung auf Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Inhalte. Dies gilt nicht, wenn uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Inhalte wurden von uns mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch kann die inhaltliche Richtigkeit, insbesondere bei komplexen Themen nicht gewährleistet werden, so dass wir den Nutzern empfehlen, bei wichtigen Informationen bei den zuständigen Stellen anzufragen oder rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Sie können eine aktuelle Version dieses Dokumentes hier herunterladen:
<https://www.qhse-lexikon.de/Stichwort.php? GUID=C0533573>



Das gesamte Lexikon finden Sie hier:
<https://www.qhse-lexikon.de/stichwortregister:stichwortregister>

